

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 01/2011

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) ändert den Freigabebescheid Nr. E 01/2001 vom 15.6.2011 wie folgt:

Für die freizugebenden Gebäude sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5, 6 oder 9 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten, soweit es sich um volumengetragene Aktivität durch Aktivierung handelt. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil B, C oder F der Strahlenschutzverordnung.

B. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 430,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

C. Gründe

1. Mit Schreiben vom 12.7.2011 hat die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Antrag zur Änderung der Freigabe Nr. E 01/2011 gestellt.
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5, 6 und 9 einschl. der Festlegungen der Anlage IV Teil B, C oder F StrlSchV für Gebäude mit volumengetragener Aktivität entsprechend Anlage IV Teil D Nr. 7 StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft davon aus, dass dies erfüllt ist.
3. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez. _____

